

# Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **27=47 (1881)**

Heft 26

PDF erstellt am: **28.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schularzt selbst eine größere Privatpraxis ohne irgend welchen Schaden für den Dienst beim Militär besorgen.

II. Finden die Platzärzte durch ihren Dienst die keineswegs zu unterschätzende Gelegenheit, sich im Militär-sanitätswesen bedeutendere Erfahrungen zu sammeln, als andere Militärärzte. Nicht nur wird bei ihnen die Routine des Dienstbetriebes bedeutend erhöht, sondern ihre reichen Erfahrungen sowohl bei den sanitätslichen Eintrittsmusterungen als bei der Krankenbesorgung während des Dienstes verleihen ihnen diagnostische Kenntnisse, welche sie namentlich auch als Mitglieder oder Vorsitzende der Untersuchungskommissionen zum größten Nutzen für die Armee zu verwerthen im Falle sind. Aus ihnen rekrutirt sich auch naturgemäß ein Theil der Stabsoffiziere der Sanitätstruppen.

III. Ist nicht zu bezweifeln, daß geübte Platzärzte den Sanitätsdienst nicht nur formell korrekter, sondern auch, z. B. bei Verfügungen in schwierigen Fällen, sachlich richtiger zu führen pflegen, als wenig geübte Schulärzte.

Nach den mehrjährigen Erfahrungen konnte in den Schulen für Fußtruppen ein Uebelstand bei Besorgung des Sanitätsdienstes durch Platzärzte nicht konstatiert werden, und es halten die diesfalls einvernommenen Waffenraths eine Aenderung dieser Institution deshalb nicht für geboten, weil die allzu häufige Einberufung von praktischen Ärzten in die Schulen für das Publikum namentlich auf dem Lande ihre unleugbaren Nachtheile hat.

Andero gestalten sich die Verhältnisse bei den berittenen Truppen in der letzten Hälfte der Schulen, in denen Uebungen, entfernt vom Kantonnement, Regel sind.

Kann der anwesende Arzt bei eintretendem Unglücksfall auch nur einen Nothverband anlegen, heftige Blutungen stillen und einen sachgemäßen Heimtransport anordnen, so wirkt dagegen seine Anwesenheit günstig, indem seine Autorität verhindert, daß Unberufene in wohlgemeintem, aber oft übel angebrachtem Eifer sich in die Obliegenheiten des anwesenden Sanitätspersonals einmischen und ungewöhnliche Anordnungen treffen.

Aus diesen Gründen und in Folge der Verhandlungen, welche anlässlich der Berathungen des Postulats in den Räten stattfanden, hat denn auch unser Militärdepartement Befehle ertheilt, damit zukünftig in den Schulen der berittenen Truppen für die drei letzten Wochen, in welchen die größeren Feldübungen und Ausmärsche stattfinden, Schulärzte einberufen werden.

Wir glauben nun, daß durch diese Maßnahme der im Postulat enthaltenen Absicht Rechnung getragen worden ist, und stellen den Antrag:

„Sie möchten dasselbe durch diese Auskunftsvertheilung als erledigt betrachten.“

Ad 2. Diesem Beschluß ist bei der Aushebung der Rekruten für 1881 bereits Rechnung getragen worden und soll auch in Zukunft nachgelebt werden.

Ad 3. Wir werden nicht ermangeln, soweit die Ausbildung, Bewaffung und Ausrüstung der Armee dadurch nicht beeinträchtigt wird, dem Begehren Rechnung zu tragen.

Ad 4. Ueber das Postulat ist eine Vorlage ausgearbeitet, welche bereits den eidgenössischen Räten zur Behandlung vorliegt.

Ad 5. Diesem durch die Anstellung eines Gehilfen des Schießinstruktors veranlaßten Postulat ist durch eine besondere Vorlage entsprochen worden. Unser Militärdepartement wird es sich zur Pflicht machen, diesen Beschluß auch in Zukunft zu befolgen.

— (Ein Circular der Genieoffiziere der V. Armeedivision) an die Herren Kameraden vom Genie der übrigen Divisionen lautet wie folgt:

Herrn! In einer am 20. Februar 1881 in Brugg abgehaltenen Sitzung wurde beschlossen, Ihnen folgende Vorschläge betreffend Reorganisation des Genie zur Begutachtung vorzulegen:

1. Der Bataillonsverband beim Genie ist aufzuheben, die einzelnen Kompagnien und besonderen Abtheilungen erhalten ihre Befehle direkt vom Divisions-Ingenieur resp. Genie-Kommandanten der Armee.

2. Die Zahl der Sappeurs bei den Divisionen ist zu vermehren, resp. es soll eine zweite Sappeur-Kompagnie gebildet werden. Den Sappeur-Kompagnien ist einiges Ordonnanz-Vorbückens-Material zuzuthellen.

3. Die Pontonnier-Kompagnien sind vom Divisionsverbande zu lösen, ihre Anzahl ist zu vermindern und es soll denselben so viel Ordonnanz-Material zugetheilt werden, als nöthig ist, um unsere Flüsse zu überbrücken.

Die Pontoniere sind direkt dem Armeekommando zu unterstellen.

4. Die Plonier-Kompagnien sind aufzulösen.

5. Es ist eine leichte Telegraphen-Abtheilung direkt dem Divisions-Kommando zu unterstellen, während weitere Telegraphen-Abtheilungen dem Armeekommando zuzuthellen sind.

Es soll auch der optischen Telegraphie Aufmerksamkeit zugewendet werden.

6. Die Eisenbahn-Abtheilungen werden in größere Verbände vereinigt und dem Armeekommando direkt unterstellt.

7. Das System der Infanterie-Ploniere ist gänzlich aufzuheben und die Mannschaft zur Vermehrung der Sappeurs bei den Divisionen zu verwenden.

8. Die den höheren Stäben zugetheilten Genieoffiziere bilden den Geniestab, welcher besonderen Unterricht erhält und alle nöthigen Vorbereitungen für einen Feldzug trifft.

Bezüglich der Nothwirkung unserer Vorschläge verweisen wir Sie auf die in Nr. 19 der „Allg. Schweiz. Militärzeitung“ dieses Jahres enthaltenen Ausführungen über die Organisation des Schweiz. Genie.

Indem wir Sie ersuchen, obigen Vorschlägen Ihre Aufmerksamkeit zu schenken, sehen wir Ihren diesbezüglichen Mittheilungen gerne entgegen und zeichnen

mit kameradschaftlichem Grusse

Namens der Versammlung der Genieoffiziere der V. Division:  
A. B a c h o s e n, Major.

T. K e l l e r, Hauptmann.

Basel und Zürich, den 18. Mat 1881.

— (Militär-Literatur.) Soeben ist von Herrn Oberst Bollinger, Kreisinstruktor der VI. Division, eine Militärgeographie der Schweiz veröffentlicht worden. Derselbe ist im Verlag von Orell, Füssli u. Cie in Zürich erschienen. Das Büchlein ist 122 Seiten stark, schön ausgestattet und für den Gebrauch von Schweizerischen Subalternoffizieren und Offiziersaspiranten bestimmt. Dasselbe wird einem wirklichen Bedürfnisse abhelfen. — Die Landeskunde läßt bei uns noch Manches zu wünschen übrig u. zw. nicht nur bei einem großen Theil des gebildeten Schweizervolkes, sondern selbst bei vielen Offizieren. Das letztere mag nicht zum geringsten Theil dem bisherigen Mangel eines für diese berechneten Buches zuzuschreiben sein. Es ist im Interesse der für den Militär immer sehr nothwendigen Kenntniß des eigenen Landes zu wünschen, daß das Büchlein möglichst große Verbreitung finden möge!

— (Die Ausgabe der Repetirgewehre mit Säbelbajonet, Modell 1879) soll nach einem Circular des eig. Militärdepartements in der Weise beginnen, daß die Infanterie-Rekruten, welche vom 20. Juni d. J. an Militärschulen besuchen, mit solchen Gewehren bewaffnet werden. — Die neuen ausgezeichneten Gewehre werden von der Infanterie sicher mit Freuden begrüßt werden und wesentlich dazu beitragen, das Interesse der Mannschaft für das Schießwesen zu steigern.

## U n s l a n d.

Deutsches Reich. (E r s a h g e s ä h t.) Der auch dem Reichstage unterbreiteten Uebersicht der Resultate des Erfassungsjahrs in den Bezirken des I. bis einschließlich des XV. Armeekorps für das Jahr 1880 sind noch folgende Angaben zu entnehmen: Die Zahl der 20jährigen in den alphabetischen und Rekruten-Listen beträgt 486,210, die Zahl der älteren als 22 Jahre beträgt 54,766. Als unermittelt in den Rekruten-Listen werden geführt 31,128; ohne Entschuldigung ausgeblieben sind 93,546; zurückgestellt wurden 436,582; ausgeschlossen 961; ausgemustert 81,745; der Ersatzreserve 1 überwiesen 71,818; der Ersatzreserve 2 überwiesen 57,630; der Seewehr 2 überwiesen 399. Ausgehoben wurden 123,091; überzählig geblieben 12,261; freiwillig eingetreten sind 17,061. Wegen unerlaubter Auswanderung sind im Jahre 1880 verurtheilt: aus der Landesbevölkerung 10,591, aus der fremdmännischen Bevölkerung 319. Am Schluß des Jahres 1880 blieben noch in Untersuchung 11,853 bezw. 468 Personen.